

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

StVO 1970 § 37 Abs. 2 Nr. 1

Ein Kraftfahrer, dem ein grüner Pfeil links hinter der Kreuzung das Abbiegen gestattet, darf darauf vertrauen, daß noch ankommender Gegenverkehr durch Rotlicht gesperret ist und Fahrzeuge aus der Gegenrichtung das für sie geltende Haltegebot beachten.

BGH, Urteil vom 3. Dezember 1991 - VI ZR 98/91 - OLG Bremen
LG Bremen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 98/91

URTEIL

Verkündet am:
3. Dezember 1991
Herrwerth
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1991 durch die Richter Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff, Dr. v. Gerlach und Dr. Müller

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 19. Februar 1991 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen den Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von den Beklagten 50% des Schadens ersetzt, der ihm am 4. April 1989 in B. aufgrund eines Verkehrsunfalls entstanden ist.

Der Kläger hatte stadteinwärts auf der D.straße an der Kreuzung mit der N. Straße auf der Linksabbiegerspur wegen der für ihn rot zeigenden Ampel zunächst angehalten. Nach dem Farbwechsel auf Grün fuhr er ebenso wie die ihm vorausfahrenden Fahrzeuge in den Kreuzungsbereich ein und hielt dort wegen des entgegenkommenden Verkehrs an. Nachdem die vorausfahrenden Fahrzeuge bei Lücken im Gegenverkehr nach links abgebogen waren, setzte der Kläger, als nach seiner Behauptung der für ihn maßgebliche, links hinter der Kreuzung befindliche grüne Pfeil für Linksabbieger aufleuchtete, seine Fahrt fort. Dabei stieß er mit dem entgegenkommenden Fahrzeug des Erstbeklagten zusammen.

Das Landgericht hat nicht feststellen können, bei welchem Lichtzeichen der Erstbeklagte stadtauswärts die für ihn maßgebliche Ampel überquert hat und ob der Kläger erst bei Aufleuchten des für Linksabbieger geltenden grünen Pfeils in die Fahrspur für den Gegenverkehr eingefahren ist. Es hat ein unfallursächliches Verschulden des Klägers darin gesehen, daß er, selbst wenn zur Zeit des Abbiegens der grüne Pfeil aufgeleuchtet habe, blindlings im Vertrauen auf den grünen Pfeil losgefahren sei. Das Landgericht hat dem Kläger deshalb nur den Ersatz von 20% seines Schadens, nämlich 3.523,86 DM zugesprochen und die Klage im übrigen abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht der Klage im wesentlichen stattgegeben und die Beklagten zur Zahlung von 8.809,66 DM verurteilt. Dagegen richtet sich die zugelassene Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht ebenso wie das Landgericht davon aus, daß sich weder feststellen noch ausschließen lasse, daß der Kläger erst beim Aufleuchten des für Linksabbieger geltenden grünen Pfeils in die Fahrbahn für den Gegenverkehr hineingefahren sei. Ebensowenig hat es feststellen können, bei welchem Lichtzeichen der Erstbeklagte in die Kreuzung eingefahren sei. Beide Parteien hätten demzufolge den ihnen jeweils obliegenden Beweis, daß der Unfall für sie unabwendbar gewesen sei (§ 7 Abs. 2 StVG), nicht erbracht. Auch könne weder gegen den Erstbeklagten noch gegen den Kläger ein Schuldvorwurf erhoben werden. Dem Kläger sei durch die entgegenkommenden, nach links abbiegenden Lkws die Sicht in die Geradeausspur des Gegenverkehrs nicht möglich gewesen, er habe aber den Kreuzungsbereich bis kurz hinter die dortige Haltelinie vor der Ampelanlage einsehen können. Bei dieser Sachlage könne dem Kläger nicht vorgeworfen werden, er habe als wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer grundsätzlich damit rechnen müssen, daß entgegenkommende Fahrzeuge während der Gelb- und auch noch zu Beginn der Rotphase in die Kreuzung einfahren, so daß der Linksabbieger erst abbiegen dürfe, wenn er weder Nachzügler noch eine drohende

Rotfahrt erkenne. Vielmehr könne der Linksabbieger darauf vertrauen, daß bei Aufleuchten des links hinter der Kreuzung angebrachten Grünpfeils der Gegenverkehr durch Rotlicht angehalten werde. Er dürfe deshalb auch dann anfahren, wenn ihm die Sicht auf den Gegenverkehr durch entgegenkommende und linksabbiegende Lastkraftwagen versperrt sei. Auf Kläger- und Beklagtenseite könne daher nur die Betriebsgefahr berücksichtigt werden, was zu einer hälftigen Schadensteilung führe.

II.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht zunächst an, die Beklagten hätten nicht bewiesen, daß der grüne Pfeil für den Kläger nicht aufgeleuchtet habe; es sei unter Verschuldensgesichtspunkten deshalb zugunsten des Klägers zu unterstellen, daß er bei Aufleuchten des grünen Pfeils angefahren sei. Dieser Ausgangspunkt wird von der Revision auch nicht in Frage gestellt.

2. Aber auch die Begründung, mit der das Berufungsgericht auf der Grundlage dieser Feststellungen ein Verschulden des Klägers verneint und mit Rücksicht auf die Betriebsgefahr beider Fahrzeuge zu einer hälftigen Schadensteilung kommt, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Der grüne Pfeil ist als amtliches Verkehrszeichen durch die Verordnung vom 24. August 1953 eingeführt worden,

"um an besonders verkehrsreichen Punkten den Geradeausverkehr und den Abbiegerverkehr gesondert regeln zu können" (amtliche Begründung zu § 2 Abs. 3 StVO, VkB1 1953, 439, 448). Die Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 hat ihn beibehalten und sieht seit der Änderungsverordnung vom 21. Juli 1980 zusätzlich den links hinter der Kreuzung angebrachten grünen Pfeil vor (§ 37 Abs. 2 Nr. 1).

Gegenüber dem gewöhnlichen grünen Ampellicht mißt die Straßenverkehrsordnung dem grünen Pfeil eine besondere Bedeutung bei. Befindet sich an einer Kreuzung lediglich grünes Licht, so bedeutet dies zunächst nur, daß der Kraftfahrer in die Kreuzung einfahren kann. Nach links abbiegen darf er unter Beachtung der Regeln des § 9 StVO erst, wenn er entgegenkommende Fahrzeuge hat durchfahren lassen, da diesen die Einfahrt in die Kreuzung aus der Gegenrichtung durch Rotlicht nicht verwehrt ist (insoweit zutreffend OLG Karlsruhe VRS 47, 464).

Anders verhält es sich dagegen bei Verwendung eines grünen Pfeiles, gleichgültig ob dieser sich links vor oder hinter der Kreuzung befindet. Er gibt den Verkehr nicht nur in Richtung des grünen Pfeils frei, sondern bedeutet zugleich, daß der dem Pfeil folgende Verkehrsteilnehmer, wie die Begründung zur StVO ausdrücklich hervorhebt, "nicht mit "feindlichem" Verkehr zu rechnen hat" (VkB1 1970, 797, 818). Damit entfällt aber die sonst gebotene Wartepflicht gegenüber dem Gegenverkehr, wie sich aus der bei der Bedeutung des grünen Pfeils fehlenden Bezugnahme auf § 9 StVO in § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO ergibt (Begründung zur StVO aaO). Entsprechend der dem grünen Pfeil beigemessenen Bedeutung sind die

Verkehrsbehörden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (Vwv-StVO) vom 16. November 1970 auch gehalten, die Signalanlagen so zu schalten, daß, solange ein grüner Pfeil aufleuchtet, "kein anderer Verkehrsstrom Grün hat, der den durch den Pfeil gelenkten kreuzt" (Vwv-StVO zu § 37 X Nr. 1, VkB1 1970, 758, 769).

b) Bei dieser Sachlage hat sich das Berufungsgericht mit Recht auf den Standpunkt gestellt, der dem grünen Pfeil folgende Linksabbieger könne darauf vertrauen, daß die Ampeln tatsächlich so geschaltet sind, daß der Gegenverkehr bei Aufleuchten des grünen Pfeils durch Rotlicht angehalten wird, wie dies der einhelligen Rechtsprechung entspricht (BGH, Urteil vom 13. Juli 1972 - III ZR 98/70 - VersR 1972, 1127; KG VRS 19, 59; 29, 211; 59, 357; DAR 1974, 190; VM 1990, 51; BayObLG VRS 58, 147; OLG Karlsruhe VRS 47, 464; das gleiche war für das früher geltende Diagonal-Gelb anerkannt, BayObLG VRS 34, 385; 58, 147).

Der Senat folgt dem Berufungsgericht auch darin, daß der dem grünen Pfeil folgende Verkehrsteilnehmer grundsätzlich darauf vertrauen darf, daß entgegenkommende Fahrzeuge das für sie aufleuchtende Rotlicht beachten und vor der Kreuzung anhalten. Mit der Mißachtung des Rotlichts durch den Gegenverkehr braucht er, solange nicht konkrete Anhaltspunkte auf etwas anderes hindeuten, nicht zu rechnen (ebenso KG DAR 1974, 190; VM 1990, 51; VRS 59, 367; BayObLG VRS 34, 385; 58, 147). Insofern gilt nichts anderes als bei normalem Grünlicht: Ein Kraftfahrer, der bei Grün in eine Kreuzung einfährt, braucht im allgemeinen nicht damit zu rechnen, daß Querverkehr unter Mißachtung des für ihn geltenden Rotlichts

von der Seite her in die Kreuzung einfährt (BGH, Urteil vom 14. August 1964 - 4 StR 225/64 - VRS 27, 350; BayObLG VRS 48, 227). Dies entspricht dem im Straßenverkehr ganz allgemein geltenden Grundsatz, daß ein Kraftfahrer auf die Einhaltung der Verkehrsregeln durch andere Verkehrsteilnehmer, z.B. auf die Beachtung seines Vorfahrtsrechts vertrauen kann, solange die sichtbare Verkehrslage zu keiner anderen Beurteilung Anlaß gibt (BGHSt 7, 118, 121; 13, 169, 172).

c) Etwas anderes läßt sich auch nicht der Entscheidung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 4. Juli 1978 (4 StR 133/78 - VRS 55, 226; vgl. auch Urteil vom 14. August 1964 - 4 StR 225/64 - VRS 27, 350, 353), wegen dessen vermeintlich anderer Auffassung das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat, entnehmen. Der 4. Strafsenat hat in jener Entscheidung, die keinen Grünpfeil-Fall betraf, nur in einem obiter dictum ausgeführt, der nach links weisende grüne Pfeil berechtiige nicht dazu, blindlings einzubiegen. Damit wollte der 4. Strafsenat, wie er auf Anfrage erklärt hat, nur zum Ausdruck bringen, daß der grüne Pfeil, wie § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO ausdrücklich sagt, nicht von der allgemeinen Sorgfaltspflicht entbindet und nicht dazu berechtigt, ohne Rücksicht auf die Verkehrslage in der Kreuzung loszufahren. Die von dem Linksabbieger aufzuwendende Sorgfalt muß sich bei Aufleuchten des grünen Pfeils in erster Linie auf Nachzügler richten, die berechtigterweise in die Kreuzung eingefahren sind (KG VRS 19, 59; 59, 367; BayObLG VRS 34, 385; 58, 147). Ein Kraftfahrer, dem ein grüner Pfeil links hinter der Kreuzung das Abbiegen gestattet, darf aber, auch wenn er keine freie Sicht auf die Gegenfahrbahn hinter der

Ampelanlage hat, darauf vertrauen, daß noch ankommender Gegenverkehr durch Rotlicht gesperrt ist (BGH, Urteil vom 13. Juli 1972 aaO) und Fahrzeuge aus der Gegenrichtung das für sie geltende Haltegebot beachten (KG DAR 1974, 190; VRS 59, 367; VM 1990, 51; vgl. auch BayObLG VRS 48, 227, 228). Das bedeutet, daß er auch dann nach links abbiegen darf, wenn ihm die Sicht auf den Gegenverkehr hinter der Kreuzung durch Kraftfahrer auf der Kreuzung verstellt ist. Müßte er so lange warten, bis er freie Sicht hat, dann würde der grüne Pfeil weitgehend die ihm zugedachte Wirkung verfehlen und überflüssig sein (so zutreffend KG VRS 59, 367). Der Zweck des grünen Pfeils besteht gerade darin, dem in der Kreuzung befindlichen Verkehrsteilnehmer, dem von keiner Lichtzeichenanlage Gelb gezeigt und nicht mehr über Gelb zur Räumung der Kreuzung aufgefordert wird (Begründung zur Änderung der StVO vom 21. Juli 1980, VkB1 1980, 518), die Entscheidung abzunehmen, ob er mit Rücksicht auf den Gegenverkehr sein Abbiegevorhaben vollenden kann, um dadurch eine zügigere Räumung der Kreuzung zu ermöglichen.

Auf Rotlichtfahrer aus der Gegenrichtung muß der dem grünen Pfeil folgende Linksabbieger daher nur Bedacht nehmen, wenn konkreter Anlaß dazu besteht. Da im Streitfall besondere Umstände, die auf eine etwaige Nichtbeachtung des Rotlichts durch den Erstbeklagten hindeuten, nicht feststellbar sind, und das Berufungsgericht überdies ausdrücklich feststellt, daß der Kläger den Kreuzungsbereich bis kurz hinter die Haltelinie für den Gegenverkehr vor der dortigen

Ampelanlage einsehen konnte und sich in diesem Bereich kein anderes Fahrzeug befand, kann dem Kläger kein Verschulden angelastet werden, wenn er dem grünen Pfeil gefolgt und nach links abgebogen ist.

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. v. Gerlach

Dr. Müller